

August 2021

Keine Verjährung von Erstattungsforderungen nach § 50 SGB X durch die Festsetzung von Mahngebühren

30.08.2021

Mit Urteil vom 4.3.2021, Aktenzeichen [B 11 AL 5/20 R](#), hat das Bundessozialgericht (BSG) bestätigt, dass Forderungen aus [§ 50 SGB X](#) (Erstattung von Sozialleistungen, die zu Unrecht gezahlt wurden), in vier Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Erstattungsbescheid unanfechtbar geworden ist, verjähren ([§ 50 Abs. 4 SGB X](#)) [vgl. [Meldung vom 14.5.2021](#)]. Nun liegt die [schriftliche Urteilsbegründung](#) vor. Danach gilt:

Die dreißigjährige Verjährungsfrist aus [§ 52 SGB X](#) verdrängt die vierjährige Verjährungsfrist...

[Weiterlesen ... Keine Verjährung von Erstattungsforderungen nach § 50 SGB X durch die Festsetzung von Mahngebühren](#)